

Bundesgesetzblatt ¹⁵²¹

Teil I

G 5702

2014 **Ausgegeben zu Bonn am 25. September 2014** **Nr. 44**

Tag	Inhalt	Seite
12. 9.2014	Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Galvaniseur-Handwerk (Galvaniseurmeisterverordnung – GalVMstrV) FNA: neu: 7110-3-193; 7110-3-79	1522
12. 9.2014	Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – (GtDBahnVDV) FNA: neu: 2030-8-5-5; 2030-7-23-1	1526
23. 9.2014	Zwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 – 20. KOV-AnpV 2014) FNA: 830-2, 830-2-20	1533
23. 9.2014	Sechsendvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechsendvierzigste Anrechnungsverordnung – 46. AnrV) FNA: neu: 830-2-9-46; 830-2-9-45	1535
5. 9.2014	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung FNA: 2031-4-34	1545
10. 9.2014	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes FNA: neu: 806-22-3-2	1545

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19, Nr. 20 und Nr. 21	1546
Verkündungen im Bundesanzeiger	1549
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1550

**Verordnung
über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Galvaniseur-Handwerk
(Galvaniseurmeisterverordnung – GalvMstrV)**

Vom 12. September 2014

Auf Grund des § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Meisterprüfungsberufsbild sowie die Prüfung in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Galvaniseur-Handwerk. Die Meisterprüfung besteht aus vier selbständigen Prüfungsteilen.

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

Im Galvaniseur-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zum Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz zu berücksichtigen:

1. auftragsbezogene Kundenwünsche und -bedarfe ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren und überwachen,
4. Aufträge ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung des Gestell- und Vorrichtungsbaus, von Verfahrens- und Fertigungstechniken sowie der Prozessauswahl, Prozessführung und energetischer Aspekte, von berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften und technischen Normen sowie unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, des Einsatzes von Personal und Auszubildenden sowie von Material, Maschinen und Geräten,
5. Arbeits- und Fertigungspläne sowie technische Zeichnungen und Skizzen erstellen, insbesondere unter Berechnung von Schichtdicken, Galvanisie-

rungszeiten und Elektrolytzusammensetzung, auch unter Einsatz berufsspezifischer Software,

6. Arten und Eigenschaften von zu be- und verarbeitenden Werk- und Hilfsstoffen, insbesondere von in der Galvanotechnik verwendeten Chemikalien, bei der Planung und Fertigung berücksichtigen,
7. mechanische, chemische und elektrolytische Verfahren auswählen, beherrschen, steuern und überwachen zur
 - a) Entfernung metallischer und nichtmetallischer Schichten,
 - b) metallischen und organischen Beschichtung,
 - c) Herstellung chemischer Konversionsschichten, insbesondere durch Passivieren, Phosphatieren, Brünieren und Metallfärbungen sowie durch die Aufbringung von Nanopartikeln,
 - d) Herstellung und Färbung von anodischen Oxidschichten,
8. mechanische Verfahren zur Bearbeitung von Gegenständen aus Metall und Kunststoffen, insbesondere durch Schleifen, Polieren, Strahlen und Gleitschleifen, auswählen, beherrschen, steuern und überwachen,
9. Anlagen einstellen, steuern und überwachen sowie Lösungen zur Fehlerbehebung und Optimierung von Anlagen erarbeiten; Umsetzung der Lösungen und Fehlerbehebungen kontrollieren,
10. Verfahren zur Prüfung von erzeugten Schichten beherrschen, insbesondere zur Bestimmung der Korrosions- und Verschleißbeständigkeit, der Härte und der Schichtdicke,
11. Mess-, Prüf- und Analysetechniken zur Bestimmung galvanischer Bäder beherrschen und die Bäder nach Sollwerten korrigieren,
12. Verfahren zur Behandlung von Abluft, Abwasser und Rückständen der Galvanotechnik unter Berücksichtigung der verantwortlichen Entsorgung und des Umweltschutzes planen, koordinieren, umsetzen und kontrollieren,
13. Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen,
14. Qualitätskontrollen durchführen; Fehler, Mängel und Störungen analysieren und beseitigen; Ergebnisse bewerten und dokumentieren,
15. durchgeführte Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulationen durchführen und Auftragsabwicklungen auswerten.

§ 3

Ziel und Gliederung des Teils I

(1) In der Prüfung in Teil I hat der Prüfling seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er komplexe berufliche Aufgabenstellungen lösen und dabei Tätigkeiten des Galvaniseur-Handwerks meisterhaft verrichten kann.

(2) Teil I der Meisterprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. Durchführung eines Meisterprüfungsprojekts und ein darauf bezogenes Fachgespräch sowie
2. Durchführung einer Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Die auftragsbezogenen Anforderungen an das Meisterprüfungsprojekt werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Hierzu sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Das Konzept hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Anforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Die Planungsunterlagen bestehen aus einem Entwurf, einer technischen Zeichnung, einem Fertigungsplan sowie einer Kalkulation. Auf der Grundlage der Planungsunterlagen ist

1. eine Maßhartverchromung einschließlich Innenmaßverchromung mit entsprechenden Abdekarbeiten an einem Bauteil durchzuführen,
2. das Abscheiden einer Maßversilberung auf einem 24-teiligen Menübesteck aus Edelstahl und auf sechs Vorlegteilen mit einer Färbung oder mit einer partiellen Vergoldung durchzuführen oder
3. das Abscheiden von mindestens vier sichtbaren, sauber voneinander abgegrenzten, dekorativen metallischen Niederschlägen und mindestens zwei dekorativen Färbungen auf einem Teil mit einer Mindestfläche von 10 Quadratdezimetern durchzuführen.

Die durchgeführten Arbeiten sind zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(4) Die Bewertung der Planungsunterlagen wird mit 30 Prozent gewichtet, die Bewertung der durchgeführten Arbeiten mit 60 Prozent und die Bewertung der Kontroll- und Dokumentationsunterlagen, bestehend aus Messprotokollen, Prüfberichten und Nachkalkulation, mit 10 Prozent.

§ 5

Fachgespräch

Im Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er befähigt ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
2. das Vorgehen bei der Planung und bei der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen und
3. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei neue Entwicklungen im Galvaniseur-Handwerk zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz für die Meisterprüfung im Galvaniseur-Handwerk. Die Aufgabenstellung wird vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt.

(2) Als Situationsaufgabe sind die folgenden Arbeiten durchzuführen:

1. Analyse eines galvanischen Bades, Durchführung eines Korrosionstests, einer Schichtdickenmessung sowie einer anderen Überwachungs- und Überprüfungsmethode, insbesondere für eine Hullzelle; die Ergebnisse sind zu beurteilen,
2. Bearbeiten von zwei Teilen, die aus unterschiedlichen Grundwerkstoffen, nämlich aus Buntmetall, Stahl, Aluminium, Kunststoff oder Zinkdruckguss, bestehen, unter besonderer Berücksichtigung verfahrens- und fertigungstechnischer Anforderungen und
3. eine anodische Oxydation eines Aluminiumbauteils mit zwei unterschiedlich erzeugten Färbungen auf einem farblos anodisierten Bauteil bei einer vorgegebenen Schichtdicke; dabei ist eine Fläche mechanisch zu bürsten und eine Fläche zu polieren.

(3) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Arbeiten nach Absatz 2 gebildet.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Das Meisterprüfungsprojekt dauert zwei Arbeitstage. Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten und die Situationsaufgabe höchstens 12 Stunden dauern.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Das hieraus resultierende Ergebnis wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(3) Voraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt mindestens ausreichende Prüfungsleistung, wobei das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe jeweils mit mindestens 30 Punkten bewertet worden sein müssen.

§ 8

Ziel, Gliederung und Inhalt des Teils II

(1) In der Prüfung in Teil II hat der Prüfling in den in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Handlungsfeldern

seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er besondere fachtheoretische Kenntnisse im Galvaniseur-Handwerk zur Lösung komplexer beruflicher Aufgaben anwendet.

(2) In jedem der nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten. Bei der Aufgabenstellung können die in den folgenden Handlungsfeldern aufgeführten Qualifikationen auch handlungsfeldübergreifend verknüpft werden:

1. Galvanotechnik

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, galvanotechnische Aufgaben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einer Galvanik zu bearbeiten; dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten; bei der jeweiligen Aufgabenstellung können mehrere der unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Fertigungspläne erstellen und prüfen,
- b) Verfahren und Techniken zur Herstellung von Oberflächen unter Berücksichtigung von Werkstoffdaten, Werkstoffzuständen und Werkstoffeigenschaften auswählen und darstellen sowie deren Einsatz Verwendungszwecken zuordnen,
- c) Einsatz und Betriebsbedingungen von Elektrolyten beschreiben; Fehlerquellen und Störungen im Elektrolyseprozess identifizieren und darstellen, Untersuchungsverfahren vorschlagen und Möglichkeiten für die Beseitigung von Fehlern und Störungen aufzeigen,
- d) Arten und Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen beurteilen; Werk- und Hilfsstoffe Verwendungszwecken und Verarbeitungszwecken zuordnen,
- e) Einsatz und Betriebsbedingungen von Anlagen zur mechanischen, chemischen und elektrochemischen Oberflächenbearbeitung beschreiben; Lösungen zur Optimierung von Anlagen auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- f) Anlagen im Hinblick auf umweltschutzrechtliche Aspekte und Energieeffizienz bewerten,
- g) Lösungen für die Behandlung von Abluft, Abwasser und Rückständen der Galvanotechnik unter Berücksichtigung umweltschutzrechtlicher Bestimmungen erarbeiten und bewerten,
- h) Herstellung von Gestellen und Vorrichtungen unter Berücksichtigung von Materialien und Geometrie erläutern sowie Gestelle und Vorrichtungen Einsatz- und Verwendungszwecken zuordnen,
- i) Mess-, Prüf- und Analyseverfahren zur Bestimmung von Inhaltsstoffen galvanischer Lösungen beschreiben; Messprotokolle und Prüfberichte analysieren und bewerten,
- j) Instandhaltungsmaßnahmen für Anlagen und Regenerationsmaßnahmen für Prozesslösungen beschreiben und begründen;

2. Auftragsabwicklung

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse in einer Galvanik erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen

sowie die Durchführung dieser Prozesse zu kontrollieren und abzuschließen, auch unter Anwendung berufsspezifischer Software; bei der jeweiligen Aufgabenstellung können mehrere der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
 - b) externe Angebote auswerten, eine Angebotskalkulation durchführen, ein Angebot erstellen,
 - c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Verfahrens- und Fertigungstechnik, des Einsatzes von Personal, Material und Geräten bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,
 - d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden und beurteilen,
 - e) Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen erarbeiten sowie vorgegebene Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen bewerten und korrigieren; auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
 - f) den auftragsbezogenen Einsatz von Maschinen, Anlagen und Geräten bestimmen und begründen,
 - g) Unteraufträge vergeben und kontrollieren,
 - h) Schäden an galvanisierten Bauteilen identifizieren, Möglichkeiten zur Fehlerbehebung oder Nacharbeit aufzeigen,
 - i) eine Nachkalkulation durchführen;
- #### 3. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation in einer Galvanik unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften wahrzunehmen, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung können mehrere der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) betriebliche Kosten ermitteln; dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,
- c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
- d) Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements für den Unternehmenserfolg darstellen; Maßnahmen des Qualitätsmanagements festlegen und begründen,
- e) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen; Notwendigkeit der Personalentwicklung, insbesondere in Abhängigkeit von Auftragslage und Auftragsabwicklung, begründen,
- f) betriebsspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpoten-

- ziale ermitteln und beurteilen sowie Schutzmaßnahmen festlegen,
- g) die gewerkspezifische Betriebs- und Lageraustattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,
- h) den Nutzen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere für Kundenbindung und -pflege sowie für Warenwirtschaft, begründen,
- i) den Nutzen zwischenbetrieblicher Kooperationen auftragsbezogen prüfen, Konsequenzen, insbesondere für die betriebsinterne Organisation sowie für das betriebliche Personalwesen, aufzeigen und bewerten.

§ 9

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

(1) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie dauert in jedem Handlungsfeld drei Stunden. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden an einem Tag darf nicht überschritten werden.

(2) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach § 8 Absatz 2 gebildet.

(3) Wurden in höchstens zwei der in § 8 Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.

(4) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder

2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

§ 10

Allgemeine Prüfungs- und Verfahrensregelungen, weitere Regelungen zur Meisterprüfung

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4154) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 31. Dezember 2014 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. Juni 2015 sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2016 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Galvaniseurmeisterverordnung vom 25. Juni 1984 (BGBl. I S. 768) außer Kraft.

Berlin, den 12. September 2014

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
In Vertretung
Rainer Baake

**Verordnung
über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen –
(GtDBahnVDV)**

Vom 12. September 2014

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in Verbindung mit § 10 der Bundeslaufbahnverordnung, von denen § 10 durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 316) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	
Allgemeines	
§ 1	Vorbereitungsdienst, Einstellungsvoraussetzung
§ 2	Ziele und Schwerpunkte
§ 3	Einstellungsbehörde, Auswahlverfahren
§ 4	Nachteilsausgleich
§ 5	Erholungsurlaub
§ 6	Bewertung der Leistungen
Abschnitt 2	
Berufspraktische Studienzeit	
§ 7	Allgemeines
§ 8	Ausbildungsleitung, Auszubildende
§ 9	Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan
§ 10	Dienstliche Bewertung
§ 11	Leistungstests

§ 12	Zusammenfassendes Zeugnis, Ausbildungsran- ganzahl	
Abschnitt 3		
Laufbahnprüfung		
§ 13	Bestandteile	
§ 14	Prüfungsamt	
§ 15	Prüfungskommission, Prüfende	
§ 16	Schriftliche Abschlussprüfung	
§ 17	Mündliche Abschlussprüfung	
§ 18	Fernbleiben, Rücktritt	
§ 19	Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 20	Wiederholung von Abschlussprüfungen	
§ 21	Bestehen der Laufbahnprüfung	
§ 22	Abschlusszeugnis, Bescheid bei Nichtbestehen	
§ 23	Prüfungsakte, Einsichtnahme	
Abschnitt 4		
Schlussvorschriften		
§ 24	Übergangsvorschrift	
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

**Vorbereitungsdienst,
Einstellungsvoraussetzung**

(1) Der Vorbereitungsdienst für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – ist

eine einjährige berufspraktische Studienzeit, die mit der Laufbahnprüfung abschließt.

(2) Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist der Nachweis der für die Laufbahnaufgaben erforderlichen wissenschaftlichen und methodischen Grundkenntnisse durch einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss.

§ 2

Ziele und Schwerpunkte

(1) Die berufspraktische Studienzeit vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine vielseitige Verwendung im gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – erforderlich sind. Die Anwärterinnen und Anwärter werden praxisorientiert mit den Aufgaben des Bahnwesens vertraut gemacht. Sie lernen, technische, wirtschaftliche und verwaltungsspezifische Zusammenhänge zu erkennen und das ihnen vermittelte Wissen entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen anzuwenden. Darüber hinaus erlernen sie die erforderlichen rechtlichen Grundlagen sowie die erforderlichen Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft, des Managements und der Mitarbeiterführung.

(2) Die Ausbildung erfolgt mit einem der folgenden Schwerpunkte:

1. Bauingenieurwesen,
2. Maschinentechnik,
3. Sicherungs-, Telekommunikations- und Elektrotechnik,
4. Arbeits- und Umweltschutz sowie Gefahrgutkontrolle oder
5. Technik des Eisenbahnbetriebes und Sicherheitsmanagement.

Der Schwerpunkt ergibt sich aus dem absolvierten Bachelorstudium oder dem gleichwertigen Studium.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sind zum Selbststudium verpflichtet.

§ 3

Einstellungsbehörde, Auswahlverfahren

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. In diesem wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für den Vorbereitungsdienst geeignet sind. Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zum Auswahlverfahren wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen die in der Ausschreibung bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber das Dreifache der Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze, kann die Zahl der am Auswahlverfahren Teilnehmenden beschränkt werden; jedoch sind mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber zum Auswahlverfahren zuzulassen, wie Ausbildungsplätze angeboten werden. In diesem Fall werden zunächst schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sowie ehemalige Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten auf Zeit mit Eingliede-

rungs- oder Zulassungsschein nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes zum Auswahlverfahren zugelassen; sodann wird zugelassen, wer nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere nach den für die Ausbildung relevanten Zeugnisnoten, am besten geeignet ist.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission gebildet. Sie besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes – Fachrichtung Bahnwesen – als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes – Fachrichtung Bahnwesen – sowie
3. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

Als Mitglieder können auch vergleichbare Tarifbeschäftigte bestellt werden, sofern sie über entsprechende Kenntnisse verfügen. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt. Das Eisenbahn-Bundesamt bestellt die Mitglieder der Auswahlkommission und eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission sind in dieser Funktion unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Teilnahmerechte der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

(6) Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass in allen Auswahlverfahren die gleichen Auswahlmaßstäbe angelegt werden.

§ 4

Nachteilsausgleich

(1) Menschen mit Behinderung werden auf ihren Antrag im Auswahlverfahren, bei Leistungstests sowie in der Abschlussprüfung angemessene Erleichterungen gewährt. Art und Umfang der Erleichterungen sind mit ihnen und bei Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen auch mit der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden.

(2) Über die Gewährung von Erleichterungen im Auswahlverfahren entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt, in den übrigen Fällen das Prüfungsamt.

§ 5

Erholungsurlaub

Erholungsurlaub wird in Absprache mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gewährt.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter werden wie folgt bewertet:

	Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte/Rangpunktzahl	Note	Notendefinition
	1	2	3	4
1	100,00 bis 93,70	15	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2	93,69 bis 87,50	14		
3	87,49 bis 83,40	13	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
4	83,39 bis 79,20	12		
5	79,19 bis 75,00	11		
6	74,99 bis 70,90	10	befriedigend	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
7	70,89 bis 66,70	9		
8	66,69 bis 62,50	8		
9	62,49 bis 58,40	7	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
10	58,39 bis 54,20	6		
11	54,19 bis 50,00	5		
12	49,99 bis 41,70	4		
13	41,69 bis 33,40	3	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
14	33,39 bis 25,00	2		
15	24,99 bis 12,50	1		
16	12,49 bis 0,00	0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Durchschnittsrangpunktzahlen und die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung (§ 21 Absatz 1) werden auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet.

Abschnitt 2**Berufspraktische Studienzeit**

§ 7

Allgemeines

(1) Den Anwärterinnen und Anwärtern werden in Praktika und Lehrveranstaltungen die Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die über die Kenntnisse nach § 1 Absatz 2 hinaus für die Erfüllung der Aufgaben im gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – erforderlich sind. Die Anwärterinnen und Anwärter lernen, ihre Kenntnisse in der Praxis anzuwenden.

(2) Die berufspraktische Studienzeit wird in Dienststellen des Eisenbahn-Bundesamtes und in Schulungseinrichtungen durchgeführt. Einzelne Praktika können auch bei anderen Behörden oder Unternehmen im In- oder Ausland oder bei über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen absolviert werden.

(3) Für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der berufspraktischen Studienzeit ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

§ 8

Ausbildungsleitung, Auszubildende

(1) Mit Ausbildungsaufgaben darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) Das Eisenbahn-Bundesamt bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter und eine Vertretung. Beide sollen dem höheren oder gehobenen technischen Verwaltungsdienst angehören. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist für die Gestaltung und Organisation der Ausbildung zuständig und stellt eine sorgfältige Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter sicher. Sie oder er berät die Anwärterinnen und Anwärter sowie die Auszubildenden.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter wird von Auszubildenden unterstützt. Die Auszubildenden informieren die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter regelmäßig über den Ausbildungsstand. Den Auszubildenden dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie mit Sorgfalt ausbilden können. Soweit erforderlich, werden sie von anderen Dienstgeschäften entlastet.

§ 9

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan

(1) Das Eisenbahn-Bundesamt erstellt für jeden Ausbildungsschwerpunkt einen Ausbildungsrahmenplan, der insbesondere die Ausbildungsinhalte, die Ausbildungsziele und die Dauer der Ausbildungsabschnitte bestimmt.

(2) Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans erstellt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen individuellen Ausbildungsplan für die gesamte Ausbildung und gibt ihn der Anwärterin oder dem Anwärter bekannt. Der jeweilige Ausbildungsplan enthält die Ausbildungsstellen sowie die Abfolge und die Zeiträume der einzelnen Ausbildungsabschnitte.

§ 10

Dienstliche Bewertung

(1) Am Ende jedes Ausbildungsabschnitts von mindestens einem Monat Dauer erstellt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter auf Vorschlag der Auszubildenden für die Anwärterin oder den Anwärter eine dienstliche Bewertung.

(2) Aus der Bewertung gehen hervor:

1. Bezeichnung, Dauer und etwaige Unterbrechungen des Ausbildungsabschnitts,
2. die wesentlichen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale der Anwärterin oder des Anwärters sowie
3. die erzielten Rangpunkte und die Note.

(3) Die Anwärterin oder der Anwärter erhält eine Ausfertigung der Bewertung. Die Bewertung ist mit ihr oder ihm zu besprechen.

§ 11

Leistungstests

(1) Während der berufspraktischen Studienzeit sind drei Leistungstests durchzuführen, die mindestens eine Woche vorher anzukündigen sind. Ein Leistungstest kann sein:

1. eine Klausur,
2. eine Hausarbeit,
3. ein Referat,
4. eine Projektarbeit oder
5. die Teilnahme an einem Fachgespräch oder eine andere mündliche Leistung.

(2) Wer an einem Leistungstest mit Genehmigung der Ausbildungsleitung nicht teilnimmt, erhält Gelegenheit, ihn nachzuholen. Ist der Leistungstest nicht spätestens einen Tag vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung (§ 16) nachgeholt worden, gilt er als mit null Rangpunkten bewertet.

(3) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von einem Leistungstest sowie bei Täuschung oder sonstigem Ordnungsverstoß gelten die §§ 18 und 19 entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Folgen das Prüfungsamt entscheidet.

§ 12

Zusammenfassendes Zeugnis, Ausbildungsrangpunktzahl

Über den Erfolg der berufspraktischen Studienzeit erstellt das Eisenbahn-Bundesamt ein zusammenfassendes Zeugnis, in dem die Rangpunkte und Noten der Leistungstests und der dienstlichen Bewertungen sowie die sich daraus ergebende Durchschnittsrangpunktzahl (Ausbildungsrangpunktzahl) anzugeben sind. Die Anwärterin oder der Anwärter erhält eine Ausfertigung des Zeugnisses.

Abschnitt 3**Laufbahnprüfung**

§ 13

Bestandteile

Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 14

Prüfungsamt

Das Eisenbahn-Bundesamt richtet ein Prüfungsamt ein, das die Laufbahnprüfung organisiert. Die oberste Dienstbehörde kann die Organisation der Laufbahnprüfung einer anderen Bundesbehörde übertragen.

§ 15

Prüfungskommission, Prüfende

(1) Für die Durchführung der Laufbahnprüfung richtet das Prüfungsamt eine oder mehrere Prüfungskommissionen ein. Für die schriftliche und die mündliche Abschlussprüfung können gesonderte Prüfungskommissionen eingerichtet werden. Das Prüfungsamt stellt sicher, dass alle Prüfungskommissionen die gleichen Bewertungsmaßstäbe anlegen.

(2) Eine Prüfungskommission besteht aus

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzender oder Vorsitzendem und
2. zwei weiteren Beamtinnen oder Beamten des höheren oder gehobenen Dienstes.

Die Prüfungskommission kann um bis zu drei Mitglieder erweitert werden, wenn dieselbe Prüfungskommission Anwärterinnen und Anwärter mit verschiedenen Ausbildungsschwerpunkten prüft. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll dem nichttechnischen Verwaltungsdienst angehören, die übrigen Mitglieder dem technischen Verwaltungsdienst. Als Mitglieder einer Prüfungskommission können auch vergleichbare Tarifbeschäftigte bestellt werden, sofern sie über entsprechende Kenntnisse verfügen. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die Berufsverbände des öffentlichen Dienstes können geeignete Personen vorschlagen. Frauen und Männer werden in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt. Das Prüfungsamt bestellt die Mitglieder und eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern für die Dauer von höchstens vier Jahren. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Zur Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfung bestimmt das Prüfungsamt für jede Klausur eine Erstprüfende oder einen Erstprüfenden und eine Zweitprüfende oder einen Zweitprüfenden.

§ 16

Schriftliche Abschlussprüfung

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus je einer Klausur in folgenden Fächern:

1. allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen,
2. Grundlagen der Eisenbahntechnik und des Eisenbahnbetriebes,
3. einem schwerpunktbezogenen Fach, nämlich
 - a) im Schwerpunkt Bauingenieurwesen: Technik, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Eisenbahnanlagen,
 - b) im Schwerpunkt Maschinentechnik: Technik, Planung und Entwicklung von Eisenbahnfahrzeugen und maschinentechnischen Anlagen,
 - c) im Schwerpunkt Sicherungs-, Telekommunikations- und Elektrotechnik: Technik, Planung und Gestaltung von Sicherungs- und elektrotechnischen Anlagen,
 - d) im Schwerpunkt Arbeits- und Umweltschutz sowie Gefahrgutkontrolle: Grundlagen des technischen Arbeits- und Umweltschutzes sowie der Gefahrgutkontrolle,
 - e) im Schwerpunkt Technik des Eisenbahnbetriebes und Sicherheitsmanagement: Technik der Durchführung des Fahrbetriebes und Sicherheitsmanagement der Eisenbahn.

(2) Die Prüfungsaufgaben bestimmt das Prüfungsamt. Sie sind bis zum Beginn der jeweiligen Klausur geheim zu halten.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausur vier Zeitstunden. Es dürfen nur die vom Prüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Die Aufsichtspersonen haben für jede Anwärterin und jeden Anwärter den Beginn und die Abgabe der Klausur, etwaige Unterbrechungen, in Anspruch genommene Prüfungserleichterungen im Sinne des § 4 und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

(4) Die Klausuren werden anstelle des Namens mit einer Kennziffer versehen, die für alle Klausuren der Anwärterin oder des Anwärters gleich ist. Das Prüfungsamt erstellt eine Übersicht mit der Zuordnung der Kennziffern zu den Namen. Die Übersicht ist geheim zu halten und darf den Prüfenden erst nach der endgültigen Bewertung der Klausuren bekannt gegeben werden.

(5) Erscheint eine Anwärterin oder ein Anwärter verspätet zu einer Klausur, gilt die versäumte Zeit als

Bearbeitungszeit. Wird eine Klausur nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, gilt sie als mit null Rangpunkten bewertet.

(6) Die Prüfenden bewerten die Klausuren unabhängig voneinander. Die oder der Zweitprüfende darf Kenntnis von der Bewertung der oder des Erstprüfenden haben. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird zunächst das arithmetische Mittel gebildet und danach kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

(7) Die schriftliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Klausuren mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden sind. Das Prüfungsamt teilt den Anwärterinnen und Anwärtern auf schriftlichen Antrag mit, wie viele Rangpunkte sie in ihren Klausuren erreicht haben.

§ 17

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird vom Prüfungsamt zugelassen, wer die schriftliche Abschlussprüfung bestanden hat. Wird eine Anwärterin oder ein Anwärter nicht zugelassen, ist ihr oder ihm die Nichtzulassung schriftlich mitzuteilen.

(2) In der mündlichen Abschlussprüfung sollen die Anwärterinnen und Anwärter zeigen, dass sie komplexe Aufgaben aus Themenbereichen des Vorbereitungsdienstes erörtern und lösen können. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen.

(4) Der erste Teil der mündlichen Abschlussprüfung wird als Gruppenprüfung durchgeführt. Eine Gruppe soll aus höchstens fünf Personen bestehen. Die Anwärterin oder der Anwärter beantwortet Fragen zu den drei Prüfungsfächern. Die Prüfungszeit je Anwärterin oder je Anwärter soll zwischen 40 und 50 Minuten betragen und ist gleichmäßig auf die Prüfungsfächer aufzuteilen.

(5) Der zweite Teil der mündlichen Abschlussprüfung ist eine Einzelprüfung. Die Anwärterin oder der Anwärter hält einen Vortrag von höchstens zehn Minuten Dauer über ein Thema aus dem Vorbereitungsdienst. Das Vortragsthema wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt 60 Minuten; sie beginnt nach Ausgabe des Themas.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Angehörige des Prüfungsamtes dürfen anwesend sein. Das Prüfungsamt kann Vertreterinnen und Vertretern der obersten Dienstbehörde, des Eisenbahn-Bundesamtes und in Ausnahmefällen auch anderen mit der Ausbildung befassten Personen die Anwesenheit allgemein oder im Einzelfall gestatten. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen während der Prüfung keine Aufzeichnungen machen. Die Teilnahmerechte der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

(7) Die Leistungen in der mündlichen Abschlussprüfung werden von der Prüfungskommission bewertet. Bei den Beratungen der Prüfungskommission dürfen nur deren Mitglieder und die Protokollführerin oder der

Protokollführer anwesend sein. Die Fachprüfenden geben für ihr jeweiliges Prüfungsfach und für den Vortrag einen Bewertungsvorschlag ab. Sodann setzt die Prüfungskommission die Rangpunkte und die Note fest. Aus den vier Teilbewertungen wird eine Durchschnittsrangpunktzahl errechnet. Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn eine Durchschnittsrangpunktzahl von mindestens 5 erreicht worden ist.

(8) Über die mündliche Abschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(9) Im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission den Anwärterinnen und Anwärtern die Ergebnisse mit und erläutert die Bewertungen auf Verlangen kurz mündlich.

§ 18

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder Rücktritt von der schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfung oder einem einzelnen Prüfungsteil ohne Genehmigung des Prüfungsamtes gilt die betreffende Prüfung oder der Prüfungsteil als mit null Rangpunkten bewertet.

(2) Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt genehmigt, gilt die schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Bei Erkrankung soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Auf Verlangen des Prüfungsamtes ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder das Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der von der Einstellungsbehörde beauftragt worden ist.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt, wann die schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung oder der Prüfungsteil nachgeholt wird; es entscheidet, inwieweit die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gewertet werden.

§ 19

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Anwärterinnen und Anwärtern, die bei der Laufbahnprüfung täuschen, eine Täuschung versuchen, daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung oder des Prüfungsteils unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission nach Absatz 2 gestattet werden. Bei einem erheblichen Verstoß können sie von der weiteren Teilnahme an der gesamten Laufbahnprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Ordnungsverstoßes bei der schriftlichen Abschlussprüfung entscheidet das Prüfungsamt. Über das Vorliegen und die Folgen eines Ordnungsverstoßes bei der mündlichen Abschlussprüfung entscheidet die Prüfungskommission; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Das Prüfungsamt oder die Prüfungskommission kann je nach Schwere des Verstoßes die Wiederholung einzelner Prüfungsteile anordnen, Prüfungsteile mit null Rangpunkten bewerten oder die gesamte Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschung erst nach dem Ende der mündlichen Abschlussprüfung festgestellt, kann das Prüfungsamt nach Anhörung des Eisenbahn-Bundesamtes die Laufbahnprüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Die Betroffenen sind vor der Entscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 anzuhören.

§ 20

Wiederholung von Abschlussprüfungen

(1) Anwärterinnen und Anwärter, die die schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können die betreffende Prüfung einmal wiederholen. In begründeten Fällen kann die oberste Dienstbehörde eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 21

Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung errechnet die Prüfungskommission die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und setzt die Abschlussnote fest. Die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung wird aus der Ausbildungsrangpunktzahl sowie der in der schriftlichen und in der mündlichen Abschlussprüfung jeweils erreichten Durchschnittsrangpunktzahl errechnet; dabei sind die Ausbildungsrangpunktzahl und die Durchschnittsrangpunktzahlen wie folgt zu gewichten:

1. die Ausbildungsrangpunktzahl mit 20 Prozent,
2. die Durchschnittsrangpunktzahl der schriftlichen Abschlussprüfung mit 54 Prozent und
3. die Durchschnittsrangpunktzahl der mündlichen Abschlussprüfung mit 26 Prozent.

(2) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung mindestens 5 beträgt. Ist die Laufbahnprüfung bestanden, wird die erreichte Rangpunktzahl kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

§ 22

Abschlusszeugnis, Bescheid bei Nichtbestehen

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Das Abschlusszeugnis enthält:

1. die Feststellung, dass die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung bestanden und die Befähigung für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – erlangt hat,
2. die Ausbildungsrangpunktzahl,
3. die in der schriftlichen und in der mündlichen Abschlussprüfung jeweils erreichte Durchschnittsrangpunktzahl sowie
4. die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung und die Abschlussnote.

(2) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält einen Bescheid über die nicht bestandene Laufbahnprüfung und eine Bescheinigung über die erbrachten Ausbildungsleistungen. Aus der Bescheinigung

geht hervor, wie lange die Ausbildung gedauert hat, welche Inhalte sie umfasst hat und wie viele Rangpunkte erreicht worden sind.

§ 23

Prüfungsakte, Einsichtnahme

(1) Zu jeder Anwärterin und jedem Anwärter führt das Prüfungsamt eine Prüfungsakte. Darin aufzunehmen sind:

1. eine Ausfertigung des zusammenfassenden Zeugnisses nach § 12,
2. die Klausuren der schriftlichen Abschlussprüfung,
3. das Protokoll über die mündliche Abschlussprüfung und
4. eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Laufbahnprüfung und der Bescheinigung über die erbrachten Leistungen.

Die Prüfungsakte wird nach dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung mindestens fünf und höchstens zehn Jahre aufbewahrt.

(2) Nach Bekanntgabe des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über die nicht bestandene Laufbahnprüfung ist der Anwärterin oder dem Anwärter auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte zu

gewähren. Die Einsichtnahme ist in der Akte zu vermerken.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 24

Übergangsvorschrift

Für Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. Oktober 2014 mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, ist die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – vom 21. November 2002 (BGBl. I S. 4438), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 34 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen technischen Dienst – Fachrichtung Bahnwesen – vom 21. November 2002 (BGBl. I S. 4438), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 34 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 12. September 2014

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

**Zwanzigste Verordnung
zur Anpassung des Bemessungsbetrages und
von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 – 20. KOV-AnpV 2014)**

Vom 23. September 2014

- Auf Grund
- des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) und dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, und
 - des § 30 Absatz 14 des Bundesversorgungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 20 Buchstabe g des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist,
- verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1
Änderung des
Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Angabe „151“ durch die Angabe „154“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „1,907“ durch die Angabe „1,939“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30	in Höhe von 129 Euro,
von 40	in Höhe von 177 Euro,
von 50	in Höhe von 238 Euro,
von 60	in Höhe von 301 Euro,
von 70	in Höhe von 417 Euro,
von 80	in Höhe von 504 Euro,
von 90	in Höhe von 606 Euro,
von 100	in Höhe von 679 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60	um 26 Euro,
von 70 und 80	um 33 Euro,
von mindestens 90	um 40 Euro.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	78 Euro,
Stufe II	162 Euro,
Stufe III	241 Euro,
Stufe IV	322 Euro,
Stufe V	402 Euro,
Stufe VI	484 Euro.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	417 Euro,
von 70 oder 80	504 Euro,
von 90	606 Euro,
von 100	679 Euro.“

5. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „28 967“ durch die Angabe „29 367“ ersetzt.

6. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „74“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

7. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „282“ durch die Angabe „287“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „482, 685, 878, 1 142 oder 1 404“ durch die Angabe „490, 696, 893, 1 161 oder 1 427“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 613“ durch die Angabe „1 640“ und die Angabe „808“ durch die Angabe „821“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „1 613“ durch die Angabe „1 640“ ersetzt.
9. In § 40 wird die Angabe „401“ durch die Angabe „408“ ersetzt.
10. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „443“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
11. In § 46 wird die Angabe „113“ durch die Angabe „115“ und die Angabe „211“ durch die Angabe „215“ ersetzt.
12. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „199“ durch die Angabe „202“ und die Angabe „276“ durch die Angabe „281“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „543“ durch die Angabe „552“ und die Angabe „379“ durch die Angabe „385“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „99“ durch die Angabe „101“ und die Angabe „74“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „308“ durch die Angabe „313“ und die Angabe „223“ durch die Angabe „227“ ersetzt.
14. In § 53 Satz 2 wird die Angabe „1 613“ durch die Angabe „1 640“ und die Angabe „808“ durch die Angabe „821“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung

§ 8 Absatz 2 Nummer 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1273) wird wie folgt gefasst:

- „2. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Ausnahme der auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteile sowie mit Ausnahme des Rentenanteils, der auf freiwilligen Beiträgen beruht, die Beschädigte nicht – auch nicht mittelbar – aus Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit entrichtet haben,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. September 2014

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

**Sechsvierzigste Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Sechsvierzigste Anrechnungsverordnung – 46. AnrV)**

Vom 23. September 2014

Auf Grund des § 33 Absatz 6 in Verbindung mit § 33a Absatz 1 Satz 3, § 33b Absatz 5 Satz 3, § 41 Absatz 3, § 47 Absatz 2 und § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes, von denen § 33 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe b und § 41 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 41 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) sowie § 51 Absatz 4 durch Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, sowie unter Berücksichtigung der 20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 2014 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Absatz 1, § 41 Absatz 3, § 47 Absatz 2, § 33a Absatz 1 Satz 3, § 33b Absatz 5 Satz 3 und § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Absatz 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbe-

trag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Euro nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Absatz 3 Satz 3 und des § 51 Absatz 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Absatz 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 10,035 Euro und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 6,390 Euro je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.

2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,395 Euro hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Euro nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfundvierzigste Anrechnungsverordnung vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3762) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. September 2014

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Juli 2014
in Euro

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Ein- künfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
341	128	0	0	679	606	504	417	281	202	0	0	450	552	385
351	134	0	0	679	606	504	417	281	202	1	3	447	549	382
361	140	0	0	679	606	504	417	281	202	2	6	444	546	379
371	147	0	0	679	606	504	417	281	202	3	10	440	542	375
381	153	0	0	679	606	504	417	281	202	4	13	437	539	372
391	159	0	0	679	606	504	417	281	202	5	16	434	536	369
401	166	0	0	679	606	504	417	281	202	6	20	430	532	365
411	172	0	0	679	606	504	417	281	202	7	23	427	529	362
421	179	0	0	679	606	504	417	281	202	8	27	423	525	358
431	185	0	0	679	606	504	417	281	202	9	30	420	522	355
441	191	0	0	679	606	504	417	281	202	10	33	417	519	352
451	197	1	3	676	603	501	414	278	199	11	36	414	516	349
461	203	2	6	673	600	498	411	275	196	12	39	411	513	346
471	210	3	10	669	596	494	407	271	192	13	43	407	509	342
481	216	4	13	666	593	491	404	268	189	14	46	404	506	339
491	222	5	16	663	590	488	401	265	186	15	49	401	503	336
501	229	6	20	659	586	484	397	261	182	16	53	397	499	332
511	235	7	23	656	583	481	394	258	179	17	56	394	496	329
521	242	8	27	652	579	477	390	254	175	18	60	390	492	325
531	248	9	30	649	576	474	387	251	172	19	63	387	489	322
541	254	10	33	646	573	471	384	248	169	20	66	384	486	319
551	261	11	37	642	569	467	380	244	165	21	70	380	482	315
561	267	12	40	639	566	464	377	241	162	22	73	377	479	312
571	274	13	44	635	562	460	373	237	158	23	77	373	475	308
581	280	14	47	632	559	457	370	234	155	24	80	370	472	305
591	286	15	50	629	556	454	367	231	152	25	83	367	469	302
601	293	16	54	625	552	450	363	227	148	26	87	363	465	298
611	299	17	57	622	549	447	360	224	145	27	90	360	462	295
621	306	18	61	618	545	443	356	220	141	28	94	356	458	291
631	312	19	64	615	542	440	353	217	138	29	97	353	455	288

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Ein- künfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
641	318	20	67	612	539	437	350	214	135	30	100	350	452	285
651	325	21	71	608	535	433	346	210	131	31	104	346	448	281
661	331	22	74	605	532	430	343	207	128	32	107	343	445	278
671	337	23	78	601	528	426	339	203	124	33	111	339	441	274
681	344	24	81	598	525	423	336	200	121	34	114	336	438	271
691	350	25	84	595	522	420	333	197	118	35	117	333	435	268
701	357	26	88	591	518	416	329	193	114	36	121	329	431	264
711	363	27	91	588	515	413	326	190	111	37	124	326	428	261
721	369	28	95	584	511	409	322	186	107	38	128	322	424	257
732	376	29	98	581	508	406	319	183	104	39	131	319	421	254
742	382	30	101	578	505	403	316	180	101	40	134	316	418	251
752	389	31	105	574	501	399	312	176	97	41	138	312	414	247
762	395	32	108	571	498	396	309	173	94	42	141	309	411	244
772	401	33	112	567	494	392	305	169	90	43	145	305	407	240
782	408	34	115	564	491	389	302	166	87	44	148	302	404	237
792	414	35	118	561	488	386	299	163	84	45	151	299	401	234
802	421	36	122	557	484	382	295	159	80	46	155	295	397	230
812	427	37	125	554	481	379	292	156	77	47	158	292	394	227
822	433	38	129	550	477	375	288	152	73	48	162	288	390	223
832	440	39	132	547	474	372	285	149	70	49	165	285	387	220
842	446	40	135	544	471	369	282	146	67	50	168	282	384	217
852	452	41	139	540	467	365	278	142	63	51	172	278	380	213
862	459	42	142	537	464	362	275	139	60	52	175	275	377	210
872	465	43	145	534	461	359	272	136	57	53	178	272	374	207
882	472	44	149	530	457	355	268	132	53	54	182	268	370	203
892	478	45	152	527	454	352	265	129	50	55	185	265	367	200
902	484	46	156	523	450	348	261	125	46	56	189	261	363	196
912	491	47	159	520	447	345	258	122	43	57	192	258	360	193
922	497	48	162	517	444	342	255	119	40	58	195	255	357	190
932	504	49	166	513	440	338	251	115	36	59	199	251	353	186
942	510	50	169	510	437	335	248	112	33	60	202	248	350	183
952	516	51	173	506	433	331	244	108	29	61	206	244	346	179
962	523	52	176	503	430	328	241	105	26	62	209	241	343	176
972	529	53	179	500	427	325	238	102	23	63	212	238	340	173
982	536	54	183	496	423	321	234	98	19	64	216	234	336	169

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Ein- künfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
992	542	55	186	493	420	318	231	95	16	65	219	231	333	166
1 002	548	56	190	489	416	314	227	91	12	66	223	227	329	162
1 012	555	57	193	486	413	311	224	88	9	67	226	224	326	159
1 023	561	58	196	483	410	308	221	85	6	68	229	221	323	156
1 033	568	59	200	479	406	304	217	81	2	69	233	217	319	152
1 043	574	60	203	476	403	301	214	78	0	70	236	214	316	149
1 053	580	61	207	472	399	297	210	74	0	71	240	210	312	145
1 063	587	62	210	469	396	294	207	71	0	72	243	207	309	142
1 073	593	63	213	466	393	291	204	68	0	73	246	204	306	139
1 083	599	64	217	462	389	287	200	64	0	74	250	200	302	135
1 093	606	65	220	459	386	284	197	61	0	75	253	197	299	132
1 103	612	66	224	455	382	280	193	57	0	76	257	193	295	128
1 113	619	67	227	452	379	277	190	54	0	77	260	190	292	125
1 123	625	68	230	449	376	274	187	51	0	78	263	187	289	122
1 133	631	69	234	445	372	270	183	47	0	79	267	183	285	118
1 143	638	70	237	442	369	267	180	44	0	80	270	180	282	115
1 153	644	71	241	438	365	263	176	40	0	81	274	176	278	111
1 163	651	72	244	435	362	260	173	37	0	82	277	173	275	108
1 173	657	73	247	432	359	257	170	34	0	83	280	170	272	105
1 183	663	74	251	428	355	253	166	30	0	84	284	166	268	101
1 193	670	75	254	425	352	250	163	27	0	85	287	163	265	98
1 203	676	76	258	421	348	246	159	23	0	86	291	159	261	94
1 213	683	77	261	418	345	243	156	20	0	87	294	156	258	91
1 223	689	78	264	415	342	240	153	17	0	88	297	153	255	88
1 233	695	79	268	411	338	236	149	13	0	89	301	149	251	84
1 243	702	80	271	408	335	233	146	10	0	90	304	146	248	81
1 253	708	81	274	405	332	230	143	7	0	91	307	143	245	78
1 263	714	82	278	401	328	226	139	3	0	92	311	139	241	74
1 273	721	83	281	398	325	223	136	0	0	93	314	136	238	71
1 283	727	84	285	394	321	219	132	0	0	94	318	132	234	67
1 293	734	85	288	391	318	216	129	0	0	95	321	129	231	64
1 304	740	86	291	388	315	213	126	0	0	96	324	126	228	61
1 314	746	87	295	384	311	209	122	0	0	97	328	122	224	57
1 324	753	88	298	381	308	206	119	0	0	98	331	119	221	54
1 334	759	89	302	377	304	202	115	0	0	99	335	115	217	50

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
				100	90	80 oder 70	60 oder 50							
bis zu Euro	bis zu Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1 344	766	90	305	374	301	199	112	0	0	100	338	112	214	47
1 354	772	91	308	371	298	196	109	0	0	101	341	109	211	44
1 364	778	92	312	367	294	192	105	0	0	102	345	105	207	40
1 374	785	93	315	364	291	189	102	0	0	103	348	102	204	37
1 384	791	94	319	360	287	185	98	0	0	104	352	98	200	33
1 394	798	95	322	357	284	182	95	0	0	105	355	95	197	30
1 404	804	96	325	354	281	179	92	0	0	106	358	92	194	27
1 414	810	97	329	350	277	175	88	0	0	107	362	88	190	23
1 424	817	98	332	347	274	172	85	0	0	108	365	85	187	20
1 434	823	99	336	343	270	168	81	0	0	109	369	81	183	16
1 444	830	100	339	340	267	165	78	0	0	110	372	78	180	13
1 454	836	101	342	337	264	162	75	0	0	111	375	75	177	10
1 464	842	102	346	333	260	158	71	0	0	112	379	71	173	6
1 474	849	103	349	330	257	155	68	0	0	113	382	68	170	3
1 484	855	104	353	326	253	151	64	0	0	114	386	64	166	0
1 494	861	105	356	323	250	148	61	0	0	115	389	61	163	0
1 504	868	106	359	320	247	145	58	0	0	116	392	58	160	0
1 514	874	107	363	316	243	141	54	0	0	117	396	54	156	0
1 524	881	108	366	313	240	138	51	0	0	118	399	51	153	0
1 534	887	109	370	309	236	134	47	0	0	119	403	47	149	0
1 544	893	110	373	306	233	131	44	0	0	120	406	44	146	0
1 554	900	111	376	303	230	128	41	0	0	121	409	41	143	0
1 564	906	112	380	299	226	124	37	0	0	122	413	37	139	0
1 574	913	113	383	296	223	121	34	0	0	123	416	34	136	0
1 584	919	114	387	292	219	117	30	0	0	124	420	30	132	0
1 595	925	115	390	289	216	114	27	0	0	125	423	27	129	0
1 605	932	116	393	286	213	111	24	0	0	126	426	24	126	0
1 615	938	117	397	282	209	107	20	0	0	127	430	20	122	0
1 625	945	118	400	279	206	104	17	0	0	128	433	17	119	0
1 635	951	119	404	275	202	100	13	0	0	129	437	13	115	0
1 645	957	120	407	272	199	97	10	0	0	130	440	10	112	0
1 655	964	121	410	269	196	94	7	0	0	131	443	7	109	0
1 665	970	122	414	265	192	90	3	0	0	132	447	3	105	0
1 675	976	123	417	262	189	87	0	0	0	133	450	0	102	0
1 685	983	124	420	259	186	84	0	0	0	134	453	0	99	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
				100	90	80 oder 70	60 oder 50							
bis zu Euro	bis zu Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
1 695	989	125	424	255	182	80	0	0	0	135	457	0	95	0
1 705	996	126	427	252	179	77	0	0	0	136	460	0	92	0
1 715	1 002	127	431	248	175	73	0	0	0	137	464	0	88	0
1 725	1 008	128	434	245	172	70	0	0	0	138	467	0	85	0
1 735	1 015	129	437	242	169	67	0	0	0	139	470	0	82	0
1 745	1 021	130	441	238	165	63	0	0	0	140	474	0	78	0
1 755	1 028	131	444	235	162	60	0	0	0	141	477	0	75	0
1 765	1 034	132	448	231	158	56	0	0	0	142	481	0	71	0
1 775	1 040	133	451	228	155	53	0	0	0	143	484	0	68	0
1 785	1 047	134	454	225	152	50	0	0	0	144	487	0	65	0
1 795	1 053	135	458	221	148	46	0	0	0	145	491	0	61	0
1 805	1 060	136	461	218	145	43	0	0	0	146	494	0	58	0
1 815	1 066	137	465	214	141	39	0	0	0	147	498	0	54	0
1 825	1 072	138	468	211	138	36	0	0	0	148	501	0	51	0
1 835	1 079	139	471	208	135	33	0	0	0	149	504	0	48	0
1 845	1 085	140	475	204	131	29	0	0	0	150	508	0	44	0
1 855	1 091	141	478	201	128	26	0	0	0	151	511	0	41	0
1 865	1 098	142	482	197	124	22	0	0	0	152	515	0	37	0
1 876	1 104	143	485	194	121	19	0	0	0	153	518	0	34	0
1 886	1 111	144	488	191	118	16	0	0	0	154	521	0	31	0
1 896	1 117	145	492	187	114	12	0	0	0	155	525	0	27	0
1 906	1 123	146	495	184	111	9	0	0	0	156	528	0	24	0
1 916	1 130	147	499	180	107	5	0	0	0	157	532	0	20	0
1 926	1 136	148	502	177	104	2	0	0	0	158	535	0	17	0
1 936	1 143	149	505	174	101	0	0	0	0	159	538	0	14	0
1 946	1 149	150	509	170	97	0	0	0	0	160	542	0	10	0
1 956	1 155	151	512	167	94	0	0	0	0	161	545	0	7	0
1 966	1 162	152	516	163	90	0	0	0	0	162	549	0	3	0
1 976	1 168	153	519	160	87	0	0	0	0	163	552	0	0	0
1 986	1 175	154	522	157	84	0	0	0	0	164	555	0	0	0
1 996	1 181	155	526	153	80	0	0	0	0	165	559	0	0	0
2 006	1 187	156	529	150	77	0	0	0	0	166	562	0	0	0
2 016	1 194	157	533	146	73	0	0	0	0	167	566	0	0	0
2 026	1 200	158	536	143	70	0	0	0	0	168	569	0	0	0
2 036	1 207	159	539	140	67	0	0	0	0	169	572	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
				100	90	80 oder 70	60 oder 50							
bis zu Euro	bis zu Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
2 046	1 213	160	543	136	63	0	0	0	0	170	576	0	0	0
2 056	1 219	161	546	133	60	0	0	0	0	171	579	0	0	0
2 066	1 226	162	549	130	57	0	0	0	0	172	582	0	0	0
2 076	1 232	163	553	126	53	0	0	0	0	173	586	0	0	0
2 086	1 238	164	556	123	50	0	0	0	0	174	589	0	0	0
2 096	1 245	165	560	119	46	0	0	0	0	175	593	0	0	0
2 106	1 251	166	563	116	43	0	0	0	0	176	596	0	0	0
2 116	1 258	167	566	113	40	0	0	0	0	177	599	0	0	0
2 126	1 264	168	570	109	36	0	0	0	0	178	603	0	0	0
2 136	1 270	169	573	106	33	0	0	0	0	179	606	0	0	0
2 146	1 277	170	577	102	29	0	0	0	0	180	610	0	0	0
2 156	1 283	171	580	99	26	0	0	0	0	181	613	0	0	0
2 167	1 290	172	583	96	23	0	0	0	0	182	616	0	0	0
2 177	1 296	173	587	92	19	0	0	0	0	183	620	0	0	0
2 187	1 302	174	590	89	16	0	0	0	0	184	623	0	0	0
2 197	1 309	175	594	85	12	0	0	0	0	185	627	0	0	0
2 207	1 315	176	597	82	9	0	0	0	0	186	630	0	0	0
2 217	1 322	177	600	79	6	0	0	0	0	187	633	0	0	0
2 227	1 328	178	604	75	2	0	0	0	0	188	637	0	0	0
2 237	1 334	179	607	72	0	0	0	0	0	189	640	0	0	0
2 247	1 341	180	611	68	0	0	0	0	0	190	644	0	0	0
2 257	1 347	181	614	65	0	0	0	0	0	191	647	0	0	0
2 267	1 353	182	617	62	0	0	0	0	0	192	650	0	0	0
2 277	1 360	183	621	58	0	0	0	0	0	193	654	0	0	0
2 287	1 366	184	624	55	0	0	0	0	0	194	657	0	0	0
2 297	1 373	185	628	51	0	0	0	0	0	195	661	0	0	0
2 307	1 379	186	631	48	0	0	0	0	0	196	664	0	0	0
2 317	1 385	187	634	45	0	0	0	0	0	197	667	0	0	0
2 327	1 392	188	638	41	0	0	0	0	0	198	671	0	0	0
2 337	1 398	189	641	38	0	0	0	0	0	199	674	0	0	0
2 347	1 405	190	645	34	0	0	0	0	0	200	678	0	0	0
2 357	1 411	191	648	31	0	0	0	0	0	201	681	0	0	0
2 367	1 417	192	651	28	0	0	0	0	0	202	684	0	0	0
2 377	1 424	193	655	24	0	0	0	0	0	203	688	0	0	0
2 387	1 430	194	658	21	0	0	0	0	0	204	691	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
				100	90	80 oder 70	60 oder 50							
bis zu Euro	bis zu Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
2 397	1 437	195	662	17	0	0	0	0	0	205	695	0	0	0
2 407	1 443	196	665	14	0	0	0	0	0	206	698	0	0	0
2 417	1 449	197	668	11	0	0	0	0	0	207	701	0	0	0
2 427	1 456	198	672	7	0	0	0	0	0	208	705	0	0	0
2 437	1 462	199	675	4	0	0	0	0	0	209	708	0	0	0
2 448	1 469	200	679	0	0	0	0	0	0	210	712	0	0	0
2 458	1 475	201	682	0	0	0	0	0	0	211	715	0	0	0
2 468	1 481	202	685	0	0	0	0	0	0	212	718	0	0	0
2 478	1 488	203	689	0	0	0	0	0	0	213	722	0	0	0
2 488	1 494	204	692	0	0	0	0	0	0	214	725	0	0	0
2 498	1 500	205	695	0	0	0	0	0	0	215	728	0	0	0
2 508	1 507	206	699	0	0	0	0	0	0	216	732	0	0	0
2 518	1 513	207	702	0	0	0	0	0	0	217	735	0	0	0
2 528	1 520	208	706	0	0	0	0	0	0	218	739	0	0	0
2 538	1 526	209	709	0	0	0	0	0	0	219	742	0	0	0
2 548	1 532	210	712	0	0	0	0	0	0	220	745	0	0	0
2 558	1 539	211	716	0	0	0	0	0	0	221	749	0	0	0
2 568	1 545	212	719	0	0	0	0	0	0	222	752	0	0	0
2 578	1 552	213	723	0	0	0	0	0	0	223	756	0	0	0
2 588	1 558	214	726	0	0	0	0	0	0	224	759	0	0	0
2 598	1 564	215	729	0	0	0	0	0	0	225	762	0	0	0
2 608	1 571	216	733	0	0	0	0	0	0	226	766	0	0	0
2 618	1 577	217	736	0	0	0	0	0	0	227	769	0	0	0
2 628	1 584	218	740	0	0	0	0	0	0	228	773	0	0	0
2 638	1 590	219	743	0	0	0	0	0	0	229	776	0	0	0
2 648	1 596	220	746	0	0	0	0	0	0	230	779	0	0	0
2 658	1 603	221	750	0	0	0	0	0	0	231	783	0	0	0
2 668	1 609	222	753	0	0	0	0	0	0	232	786	0	0	0
2 678	1 615	223	757	0	0	0	0	0	0	233	790	0	0	0
2 688	1 622	224	760	0	0	0	0	0	0	234	793	0	0	0
2 698	1 628	225	763	0	0	0	0	0	0	235	796	0	0	0
2 708	1 635	226	767	0	0	0	0	0	0	236	800	0	0	0
2 718	1 641	227	770	0	0	0	0	0	0	237	803	0	0	0
2 728	1 647	228	774	0	0	0	0	0	0	238	807	0	0	0
2 739	1 654	229	777	0	0	0	0	0	0	239	810	0	0	0

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen Euro	Aus- gleichs- renten Witwen Euro	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu Euro	übrige Ein- künfte bis zu Euro			Beschädigte mit einem GdS von				Voll- waisen Euro	Halb- waisen Euro				Eltern- paare Euro	Eltern- teile Euro
				100 Euro	90 Euro	80 oder 70 Euro	60 oder 50 Euro							
2 749	1 660	230	780	0	0	0	0	0	0	240	813	0	0	0
2 759	1 667	231	784	0	0	0	0	0	0	241	817	0	0	0
2 769	1 673	232	787	0	0	0	0	0	0	242	820	0	0	0
2 779	1 679	233	791	0	0	0	0	0	0	243	824	0	0	0
2 789	1 686	234	794	0	0	0	0	0	0	244	827	0	0	0
2 799	1 692	235	797	0	0	0	0	0	0	245	830	0	0	0
2 809	1 699	236	801	0	0	0	0	0	0	246	834	0	0	0
2 819	1 705	237	804	0	0	0	0	0	0	247	837	0	0	0
2 829	1 711	238	808	0	0	0	0	0	0	248	841	0	0	0
2 839	1 718	239	811	0	0	0	0	0	0	249	844	0	0	0
2 849	1 724	240	814	0	0	0	0	0	0	250	847	0	0	0
2 859	1 730	241	818	0	0	0	0	0	0	251	851	0	0	0
2 869	1 737	242	821	0	0	0	0	0	0	252	854	0	0	0
2 879	1 743	243	824	0	0	0	0	0	0	253	857	0	0	0
2 889	1 750	244	828	0	0	0	0	0	0	254	861	0	0	0
2 899	1 756	245	831	0	0	0	0	0	0	255	864	0	0	0
2 909	1 762	246	835	0	0	0	0	0	0	256	868	0	0	0
2 919	1 769	247	838	0	0	0	0	0	0	257	871	0	0	0
2 929	1 775	248	841	0	0	0	0	0	0	258	874	0	0	0
2 939	1 782	249	845	0	0	0	0	0	0	259	878	0	0	0
2 949	1 788	250	848	0	0	0	0	0	0	260	881	0	0	0

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten
und Befugnisse im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Vom 5. September 2014

Nach § 33 Absatz 5 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) ordnet das Bundesministerium der Verteidigung an:

Artikel 1

§ 1 der Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 7. Juni 2013 (BGBl. I S. 1596) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:
„4. der Amtschefin oder dem Amtschef des Luftfahrtamtes der Bundeswehr,
5. der Präsidentin, dem Präsidenten, der Amtschefin oder dem Amtschef des Planungsamtes der Bundeswehr,“.
2. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 6 bis 10.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2014

Die Bundesministerin der Verteidigung
Ursula von der Leyen

**Anordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 10. September 2014

I.

Auf Grund des § 73 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) bestimme ich nach § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) die Industrie- und Handelskammer zur zuständigen Stelle für die Berufsausbildungsverhältnisse bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement“.

II.

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 10. September 2014

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Holle

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 29. August 2014

Tag	Inhalt	Seite
6. 5.2014	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	498
17. 6.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	501
18. 6.2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	502
18. 6.2014	Bekanntmachung zum Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	502
18. 6.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	503
18. 6.2014	Bekanntmachung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	504
18. 6.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	505
18. 6.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	506
1. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	506
2. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	507
2. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	508
2. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	509
2. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	509
2. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	510
7. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	511
10. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Gewährung von Freifahrten für niederländische Angehörige von auf Kriegsgräberstätten in Deutschland Ruhenden (2015 – 2019)	511
10. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	513
10. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	513
10. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle	514
15. 7.2014	Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	514

Tag	Inhalt	Seite
16. 7.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 28. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montserrat über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch	517
21. 7.2014	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	518
24. 7.2014	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der UNESCO über ein Internationales Wasserzentrum	519
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-62-01)	523
5. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	526
5. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	527
5. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	527
8. 8.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-angolanischen Abkommens über die Kooperation in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft	528

Nr. 20, ausgegeben am 16. September 2014

Tag	Inhalt	Seite
1. 7.2014	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	530
4. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	531
10. 7.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	533
14. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-burkinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	534
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-27)	536
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-28)	539
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-29)	542
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-30)	545
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-02)	548

Tag	Inhalt	Seite
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „RB Consulting, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-60-01)	551
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Calibre Systems, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-61-01)	554
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Magellan Behavioral Health, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-63-01)	557
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „DRS Technical Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-13-04)	560
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Secure Mission Solutions, LLC“ (Nr. DOCPER-IT-19-03)	563
5. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	566
19. 8.2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	567
19. 8.2014	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	567
19. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	568

Nr. 21, ausgegeben am 22. September 2014

Tag	Inhalt	Seite
16. 9.2014	Verordnung über Bestimmungen über die Prospektion und Exploration kobaltreicher Ferromangan-krusten im Gebiet	570
16. 9.2014	Verordnung über Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Gebiet	615
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Agilex Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-20-01)	660
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „ACF Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-IT-21-01)	663
13. 8.2014	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	666
13. 8.2014	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	668
19. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	670
19. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Be-seitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	671
19. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	671
19. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art	672

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
31.	7. 2014 Neunte Verordnung zur Änderung der Hundertvierundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Sylt) FNA: 96-1-2-174	BAnz AT 11.08.2014 V1	12. 8. 2014
7.	8. 2014 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertfünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) FNA: 96-1-2-165	BAnz AT 15.08.2014 V1	11. 12. 2014
13.	8. 2014 Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertachtzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) FNA: 96-1-2-218	BAnz AT 28.08.2014 V1	11. 12. 2014
28.	8. 2014 Zweite Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gerüstbauerhandwerk FNA: neu: 810-1-71-2	BAnz AT 29.08.2014 V1	1. 9. 2014
26.	8. 2014 Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge FNA: 9232-15	BAnz AT 03.09.2014 V1	4. 9. 2014
3.	9. 2014 Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2014 FNA: neu: 7847-35-3	BAnz AT 04.09.2014 V1	5. 9. 2014
26.	8. 2014 Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-221	BAnz AT 08.09.2014 V1	13. 11. 2014

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
4. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 855/2014 der Kommission zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Robiola di Rocca-verano (g. U.))	L 234/1	7. 8. 2014
4. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 856/2014 der Kommission zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Lammefjordsgulerod (g. g. A.))	L 234/6	7. 8. 2014
–	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 788/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 mit Bestimmungen für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern und den Entzug der Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 214 vom 19.7.2014)	L 234/15	7. 8. 2014
4. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 858/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 235/1	8. 8. 2014
5. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 859/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 235/4	8. 8. 2014
5. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 860/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 235/7	8. 8. 2014
5. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 861/2014 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 235/10	8. 8. 2014
7. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 862/2014 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 496/2011 der Kommission in Bezug auf den Namen des Inhabers der Zulassung für den Futtermittelzusatzstoff Natriumbenzoat ⁽¹⁾	L 235/12	8. 8. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 863/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1730/2006 und (EG) Nr. 1138/2007 in Bezug auf den Namen des Inhabers der Zulassung für den Futtermittelzusatzstoff Benzoesäure (VevoVital) ⁽¹⁾	L 235/14	8. 8. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
4. 7. 2014	Verordnung (EU) Nr. 842/2014 der Kommission zur Erstellung der „Product-Liste“ der Industrieprodukte für 2014 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates ⁽¹⁾	L 236/1	8. 8. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 8. 2014	Verordnung (EU) Nr. 865/2014 der Kommission zur Berichtigung der spanischen Fassung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ⁽¹⁾	L 238/1	9. 8. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
8. 8. 2014 Verordnung (EU) Nr. 866/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge III, V und VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 238/3 9. 8. 2014
11. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 869/2014 der Kommission über neue Schienenpersonenverkehrsdienste ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 239/1 12. 8. 2014
11. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 870/2014 der Kommission über Kriterien für Antragsteller hinsichtlich der Zuweisung von Eisenbahn-Fahrgewegkapazität ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 239/11 12. 8. 2014
11. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 871/2014 der Kommission über Abzüge von den Fangquoten für 2014 für bestimmte Fischbestände wegen Überfischung in den vorangegangenen Jahren ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 239/14 12. 8. 2014
8. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 873/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 240/2 13. 8. 2014
8. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 874/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 240/6 13. 8. 2014
8. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 875/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 240/9 13. 8. 2014
8. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 876/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 240/12 13. 8. 2014
8. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 877/2014 der Kommission zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 240/15 13. 8. 2014
12. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 878/2014 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für die Wirkstoffe Dichlorprop-P, Metconazol und Triclopyr ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 240/18 13. 8. 2014
12. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 879/2014 der Kommission zur Festsetzung eines Anpassungssatzes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für das Kalenderjahr 2014	L 240/20 13. 8. 2014
12. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 880/2014 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs <i>Cydia pomonella</i> Granulovirus (CpGV) ⁽¹⁾ <u>(1)</u> Text von Bedeutung für den EWR.	L 240/22 13. 8. 2014
8. 8. 2014 Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)	L 241/1 13. 8. 2014
31. 7. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 882/2014 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Torrone di Bagnara (g. g. A.))	L 242/1 14. 8. 2014
5. 8. 2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 883/2014 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Jamón de Serón (g.g.A.))	L 242/3 14. 8. 2014

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
13. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009 ⁽¹⁾	L 242/4	14. 8. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
13. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 885/2014 der Kommission zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr von Okra und Curryblättern aus Indien und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 91/2013 ⁽¹⁾	L 242/20	14. 8. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 887/2014 der Kommission betreffend das technische Format für die Übermittlung der europäischen Statistiken über Rebflächen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 243/1	15. 8. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
14. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 888/2014 der Kommission zum Verbot der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in die Union	L 243/21	15. 8. 2014
14. 8. 2014	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 889/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 hinsichtlich der Anerkennung der gemeinsamen Sicherheitsanforderungen im Rahmen der reglementierten Beauftragten und bekannten Versender und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ⁽¹⁾	L 243/39	15. 8. 2014
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		